



Reglement Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

23.
März
2011

Reglement Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf

Art. 86 und Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom
16. Dezember 1993 (BSG 170.111), und

Art. 55 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1)

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Kabelnetzanlage“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 ff Gemeindeverordnung (BSG 170.111). Sie wird in der Bestandesrechnung als Spezialfinanzierung auf gemeinderechtlicher Grundlage (Kontogruppe 2281) bilanziert.
Zweck	Art. 2 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vergünstigung der Kabelnetz-Benutzungsgebühr für die Abonentinnen und Abonenten der ehemals gemeindeeigenen Kabelnetzanlage auf dem Gemeindegebiet Zollikofen.
Einlage in die Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Spezialfinanzierung wird einmalig durch den Übertrag der aufgehobenen Spezialfinanzierung Grossgemeinschaftsantennenanlage (GGA) geäuft. ² Es werden keine weiteren Einlagen gebildet.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 4 ¹ Die jährliche Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Aufwand für die jährliche Vergünstigung.
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Begünstigtenkreis	Art. 6 Die Vergünstigung wird für alle per 31. Dezember 2011 bei der GGA-Zollikofen registrierten Abonentinnen und Abonenten gewährt.
Dauer	Art. 7 ¹ Die Vergünstigungen werden erstmals für das Jahr 2013 gewährt. ² Wenn der Bestand der Spezialfinanzierung aufgebraucht ist, werden die Vergünstigungen eingestellt. ² Die Vergünstigungen werden jedoch letztmals am 31. Dezember 2022 gewährt.
Berechnung der Vergünstigung	Art. 8 Der Preis des vom Betreiber erhobenen Marktpreises wird um Fr. 12.00 pro Monat und Abonentin oder Abonent vergünstigt.
Verfahren	Art. 9 ¹ Die Vergünstigung wird einmal jährlich gesamthaft an den Betreiber auf entsprechende Abrechnung hin ausgerichtet. ² Die Entschädigungsbasis bildet der Bestand der Abonentinnen und Abon-

nenen jeweils per 30. November jeden Jahres, unter Berücksichtigung von Art. 6.

³ Die Vergünstigung ist per 31. Dezember zur Zahlung fällig.

Auflösung

Art. 10 ¹ Bei der Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen.

² Wenn der Bestand der Spezialfinanzierung aufgebraucht ist, gilt die Spezialfinanzierung als aufgelöst.

³ Die Spezialfinanzierung wird spätestens per 31. Dezember 2022 aufgelöst.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 ¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird der Saldo per 31. Dezember 2011 der bisherigen Spezialfinanzierung (Konto 2281.02) auf die neue Spezialfinanzierung übertragen.

³ Mit der Auflösung der Spezialfinanzierung oder spätestens per 31. Dezember 2022 tritt dieses Reglement ausser Kraft.

Zollikofen, 23. März 2011

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Martin Kocher
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 23. März 2011 ist im Amtsanzeiger 30. März 2011 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 9. Mai 2011

Der Gemeindeschreiber
Roland Gatschet